

sind dessen Alleineigentum. Das gleiche gilt für die aus gemeinsamen Mitteln erworbenen, aber nur von einem Ehegatten zur Berufsausübung genutzten Sachen (z. B. Fachbücher und Werkzeuge).

Alleineigentum an Sachen, die der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse oder der Berufsausübung dienen, entsteht nicht, wenn ihr Wert im Verhältnis zu den Objekten des gemeinschaftlichen Eigentums unverhältnismäßig hoch ist. Dieser Ausnahmefall ist gegeben, wenn ein solches Mißverhältnis zwischen den Werten besteht, daß die Interessen des anderen Ehegatten eines eigentumsrechtlichen Schutzes bedürfen, weil sie allein auf der Grundlage der §§ 39 Abs. 2 und 40 FGB nicht ausreichend gewahrt werden können.

Welche Möglichkeiten haben die Ehegatten, ihre Eigentumsverhältnisse vertraglich zu gestalten?

Differenziert nach der Funktion der Eigentumsobjekte für die eheliche Gemeinschaft können die Ehegatten gemäß § 14 FGB ihre Eigentumsverhältnisse vertraglich gestalten. Hierdurch kann vor allem die Tendenz gefördert werden, über den in § 13 Abs. 1 FGB vorgesehenen Umfang hinaus gemeinschaftliches Eigentum zu bilden. Derartige Vereinbarungen sind bei allen Sachen und Rechten zulässig, soweit deren Charakter es zuläßt (sie sind z. B. nicht möglich bei Lohnforderungen). Die Ehegatten können im Prinzip auch vereinbaren, daß Sachen und Rechte, die kraft Gesetzes gemeinschaftliches Eigentum sind, Alleineigentum eines Ehegatten sein sollen.

Das Zustandekommen solcher Vereinbarungen bestimmt sich nach §§ 63 ff. ZGB, wobei der den ehelichen Beziehungen angepaßte Charakter zu berücksichtigen ist. Neben ausdrücklichen Vereinbarungen (schriftlich oder mündlich) kann sich der Vereinbarungswille auch aus konkludentem Verhalten ergeben, sofern nicht durch § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 FGB die Beurkundung bzw. die Beglaubigung vorgeschrieben ist (§ 66 Abs. 2 ZGB). Allein aus dem Umstand, daß im Alleineigentum stehende Gegenstände gemeinsam genutzt werden, läßt sich ein solcher Wille noch nicht ableiten. Am häufigsten sind Vereinbarungen (im Regelfall durch konkludentes Verhalten) bei Geldmitteln bzw. bei den damit erworbenen Sachen. Werden persönliche Geldmittel von gemeinsamen Einkünften und Ersparnissen der Ehegatten nicht abgegrenzt verwahrt (z. B. auf einem gemeinsamen Sparkonto) oder werden sie für Gegenstände der gemeinsamen Lebensführung ausgegeben, so wird dies im allgemeinen als Wille zur Bildung gemeinschaftlichen Eigentums an den Geldmitteln bzw. an den damit erworbenen Gegenständen zu deuten sein.

Soll Alleineigentum vereinbart werden, so kann dies sowohl durch ausdrückliche Erklärungen als auch durch entsprechendes Verhalten geschehen, so z. B. durch gegenseitig anerkannte Alleinverfügung über die Arbeits-einkünfte mit entsprechender Beteiligung an den fixen Haushaltskosten oder bei getrennter Haushaltsführung. Entscheidend ist aber immer der übereinstimmende Wille, nicht das Wollen bzw. praktische Verhalten nur eines Ehegatten.

Unter welchen Voraussetzungen sind Vereinbarungen der Ehegatten über die Gestaltung ihrer Eigentumsverhältnisse unwirksam?

In Übereinstimmung mit den Gründen für die Nichtigkeit von Verträgen (§ 68 ZGB) sind von der Grundregel des § 13 FGB abweichende Vereinbarungen der Ehegatten über die Gestaltung ihrer Eigentumsverhältnisse (§ 14 FGB) in folgenden Fällen nichtig:

1. wenn sie inhaltlich gegen ein in Rechtsvorschriften enthaltenes Verbot verstoßen (§ 68 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB), z. B. bei Verletzung des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Ehegatten (§ 2 FGB);

2. wenn sie mit den Grundsätzen der sozialistischen Moral unvereinbar sind (§ 68 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB), z. B., wenn mit ihnen Objekte des Alleineigentums, die ein Ehegatte mit unrechtmäßig erlangten Geldmitteln erworben hat, dem Zugriff des Gläubigers entzogen werden sollen;

3. wenn sie unter Beachtung ihres Charakters und der sich daraus ergebenden Besonderheiten der Willensbildung mit Erfolg angefochten wurden, z. B. wegen arglistiger Täuschung oder rechtswidriger Drohung (§ 70 ZGB).

Unzulässig ist eine Vereinbarung der Ehegatten, durch die Sachen des gemeinschaftlichen Eigentums, die der gemeinsamen Lebensführung der Familie dienen, Alleineigentum eines Ehegatten werden sollen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 FGB). Dieses Verbot sichert ehgerechte Eigentumsverhältnisse an den unmittelbaren wirtschaftlichen Grundlagen der gemeinsamen ehelichen Lebensführung. Erfasst werden Gegenstände, die unmittelbar der gemeinsamen Haushaltsführung dienen (Möbel und andere Einrichtungsgegenstände, Haushaltsgeräte, Raumtextilien, Haushaltswäsche, Radios, Fernsehapparate u. ä.). Abweichende Vereinbarungen sind auch nicht bei einem gemeinschaftlichen Eigenheim oder bei einem gemeinschaftlichen Wohnungsmietrecht zulässig.

Was ist bei Aushilfstätigkeit während der Freistellung nach dem Wochenurlaub zu beachten?

Jede werktätige Mutter hat gemäß § 246 AGB das Recht auf Freistellung von der Arbeit im Anschluß an ihren Wochenurlaub bis zum Ende des 1. Lebensjahres des Kindes. Mütter mit zwei bzw. mehr Kindern erhalten in der Freistellungszeit bis zum Ende des ersten Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes von der Sozialversicherung Mütterunterstützung (§§ 46 ff. SVO). Alleinstehende werktätige Mütter, die nach dem Wochenurlaub von der Arbeit freigestellt werden, weil für ihr Kind kein Krippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann, können die Mütterunterstützung längstens bis zum Ende des dritten Lebensjahres des Kindes bekommen.

Zur Sicherung einer kontinuierlichen Produktion und der Erfüllung dringender betrieblicher Aufgaben kann der Betrieb von der Arbeit freigestellte Mütter für eine zeitweilige stunden- oder tageweise Aushilfstätigkeit gewinnen. § 49 SVO ermöglicht eine solche Aushilfstätigkeit während des Bezugs der Mütterunterstützung nur in dem Betrieb, mit dem die Freistellung von der Arbeit vereinbart wurde. Sie kann immer dann vereinbart werden, wenn die Interessen des Betriebes für eine vorübergehende — und auch zeitlich in Grenzen zu haltende — Arbeit mit den Wünschen der Mutter übereinstimmen.

Die Mütterunterstützung wird während der zeitweiligen Aushilfstätigkeit weitergezahlt. Es wäre jedoch mit dem Sinn der Freistellung unvereinbar, wenn die zeitweilige Arbeit im Betrieb einen solchen Umfang hat, daß Arbeitsverdienst und Mütterunterstützung den vor der Freistellung erzielten Nettodurchschnittsverdienst übersteigen (vgl. hierzu auch Fragen und Antworten in NJ 1979, Heft 5, S. 223). Tritt dieser Fall doch einmal ein, dann wird der aus dem Arbeitsverdienst stammende, den Nettodurchschnittsverdienst übersteigende Betrag im folgenden Monat auf die Mütterunterstützung angerechnet.

Der während der Aushilfstätigkeit erzielte Arbeitsverdienst ist lohnsteuerfrei und unterliegt auch nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Die Betriebe entrichten für den in der Aushilfstätigkeit erzielten Arbeitsverdienst eine Lohnsteuer in Höhe von 10 Prozent.

Bei einer späteren eigenen Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit tritt für die Mutter keine Minderung des Krankengeldes ein, weil der während der zeitweiligen Aushilfstätigkeit erzielte geringere Arbeitsverdienst unberücksichtigt bleibt. Auch die spätere Höhe der Rente wird dadurch nicht geschmälert. Während des Bezugs einer Mütterunterstützung bleibt die Sozialpflichtversicherung bestehen.